

Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
1 Maßnahmen zur Durchsetzung der Tempo 30-Zone				
<i>Die Umsetzung baulicher Veränderungen soll vorab mit den AG-Teilnehmern abgestimmt werden.</i>				
1.1 Aufstellen von Smileydisplays mit Anzeige der aktuellen Geschwindigkeit	Gemeinde Wustermark	in Umsetzung	Die Gemeinde Wustermark hat die Aufstellung eines weiteren Smileydisplays mit Geschwindigkeitsanzeige am Ortseingang aus Richtung Wustermark bereits beauftragt. Das Gerät soll dauerhaft installiert bleiben.	06.05.19
1.2 aktuelle Geschwindigkeitszeige am Ortsausgang in Fahrtrichtung Ketzin soll zeitlich früher die Geschwindigkeit anzeigen	Gemeinde Wustermark	nicht umzusetzen	Der Zeitpunkt des Aufscheinens der Geschwindigkeit auf dem Display lässt sich nicht umprogrammieren.	17.04.19
1.3 Umsetzung der sich in Fahrtrichtung Ketzin befindlichen Smileytafel mit Geschwindigkeitsanzeige weiter in Richtung Ortsausgang (Grund: Fahrzeuge beschleunigen bereits wieder nach Passieren der Tafel)	Gemeinde Wustermark	in Umsetzung	Dem Hinweis wird nachgekommen. Zudem kann in der zweiten Hälfte dieses Jahres eventuell eine zusätzliche Smileytafel in Höhe des letzten Hauses am Ortsausgang Richtung Ketzin aufgestellt werden.	06.05.19
1.4 Installation eines Blitzers am Ortseingang aus Richtung Wustermark	Gemeinde Wustermark	ausstehend	Die Gemeinde prüft, ob sie die zu veranschlagenden Kosten von etwa 70.000 € selbst tragen kann. Diese könnten in den Nachtragshaushalt 2020 aufgenommen werden. Parallel sollen Standort und Betrieb des Blitzers mit dem Landkreis Havelland abgestimmt werden.	06.05.19
1.5 Überprüfung, ob Blitzer am Ortseingang aus Richtung Ketzin 24 h funktioniert	Landkreis Havelland	umgesetzt	Nach Aussage des Landkreises Havelland, Sachgebiet Straßenverkehr funktioniert der Blitzer durchgehend. Nur kurz nach Inbetriebnahme des Gerätes gab es technische Schwierigkeiten, die aber mittlerweile behoben sind. Zwischen Weihnachten und Neujahr des letzten Jahres erfolgte eine planmäßige Abschaltung.	02.05.19
1.6 Toleranzbereich des Blitzers am Ortseingang aus Richtung Ketzin verringern	Landkreis Havelland	nicht umzusetzen	Im Land Brandenburg haben sich die mit der Geschwindigkeitsüberwachung betrauten Ordnungsbehörden an den Runderlass des Ministeriums des Innern zu § 47 Abs. 3 und Abs. 3 a OBG zu halten. Dieser besagt unter Punkt 7.4.2,	03.05.19

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
			<p>dass Geschwindigkeitsüberschreitungen unter 5 km/h (nach Abzug der herstellerseitig vorgegebenen Toleranz) nicht geahndet werden sollen. Somit dürfen die Ordnungsbehörden erst ab einer festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung von 9 km/h den Geschwindigkeitsverstoß ahnden. Dies ergibt abzüglich der 3 km/h Toleranz einen vorwerfbaren Geschwindigkeitsverstoß von 6 km/h (oder höher).</p> <p>Bei einer vorgeschlagenen Einstellung auf 35 km/h wäre ein verwertbarer Geschwindigkeitsverstoß (nach Abzug der 3 km/h Toleranz) von lediglich 2 km/h gegeben. Dies ist weder durch das Ministerium so gewünscht, noch irgendeinem Fahrzeugführer vermittelbar.</p> <p>Das Messgerät in Wernitz löst ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 39 km/h aus, sodass die durch das Ministerium angewiesenen Vorgaben erfüllt und rechtlich verwertbare Ergebnisse erzeugt werden.</p>	
1.7 Realisierung von Fahrbahneinengungen, um die Geschwindigkeit von Fahrzeugen zu reduzieren (z.B. so dass sie von Ketzin kommend bereits vor dem Blitzer langsamer fahren)	Landesbetrieb Straßenwesen/ Gemeinde Wustermark	ausstehend	Nach Aussage des Landesbetriebes Straßenwesen ist eine Fahrbahneinengung nur westlich der Kirche möglich. Diese Maßnahme könnte jedoch eine erhöhte Lärmbelastung zur Folge haben. Effektiver wäre es daher, Blitzer auf beiden Fahrbahnseiten zu installieren (siehe Maßnahme Nr. 1.4).	06.05.19
2 Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit				
<i>Die Umsetzung baulicher Veränderungen soll vorab mit den AG-Teilnehmern abgestimmt werden.</i>				
2.1 Errichtung einer Ampelschaltung im Kreuzungsbereich von L 863/L 204/ B5	Landkreis Havelland	ausstehend	Die Gemeinde Wustermark hat die Überprüfung des Anliegens beim Landkreis Havelland, Sachgebiet Straßenverkehr erbeten.	02.05.19
2.2 Errichtung eines Fußgängerüberweges in Höhe der Bushaltestelle „Abzweig Wernitz“	Landkreis Havelland	ausstehend	Die Gemeinde Wustermark hat die Überprüfung des Anliegens beim Landkreis Havelland, Sachgebiet Straßenverkehr erbeten.	02.05.19
2.3 Aufstellen von Abprallelementen (z. B. Leitplanken; Poller) in S-Kurve	Landesbetrieb Straßenwesen/ Gemeinde Wustermark	nicht umzusetzen	Laut Landesbetrieb Straßenwesen lässt sich diese Maßnahme gegenwärtig nicht rechtfertigen. Derartige Abprallelemente kämen nur bei Unfallschwerpunkten in Betracht. Hierunter fällt die S-Kurve derzeit nicht.	06.05.19

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
2.4 Funktionsfähigkeit der bei Kälte beschlagenden Verkehrsspiegel auch im Winter gewährleisten	Landesbetrieb Straßenwesen/ Gemeinde Wustermark	ausstehend	Beheizbare Verkehrsspiegel lassen sich erwerben. Ob die Investition getätigt werden kann, klärt die Gemeinde noch ab.	06.05.19
2.5 Aufstellen von blinkenden Achtungszeichen („Achtung Fußgänger“)	Landesbetrieb Straßenwesen/ Gemeinde Wustermark	nicht umzusetzen	Der Landesbetrieb Straßenwesen lehnt die Maßnahme ab, da die Fußgängerfrequenzen zu gering sind. Die folgenden Verkehrsstärken müssten mindestens vorliegen: 50 – 100 Fußgänger/Std. sowie 200 – 300 Kfz/Std. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgängerquerverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung. Beide Bedingungen hinsichtlich Anzahl der Fußgänger und Anzahl der Fahrzeuge je Stunde müssen zutreffen. Der Fußgängerverkehr erreicht die notwendige Frequenz jedoch nicht.	06.05.19
3 Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung				
3. 1 Einführung eines Nachtfahrverbots	Landkreis Havelland	ausstehend	Die Entscheidung über das Nachtfahrverbot liegt noch nicht vor, da zunächst eine Verkehrszählung erstellt werden muss (siehe Maßnahme Nr. 4.1).	02.05.19
3.2 Bedeckung mit Flüsterasphalt	Landesbetrieb Straßenwesen	nicht umzusetzen	Nach Aussage des Landesbetriebes Straßenwesen erfüllt Flüsterasphalt bei einer Fahrt mit 30 km/h keine lärmreduzierende Wirkung.	06.05.19
3.3 Finanzierung des Einbaus von Schallschutzfenstern	Landesbetrieb Straßenwesen	ausstehend	Zunächst ist eine Lärmberechnung notwendig, um über das Anliegen entscheiden zu können. Aus Erfahrungswerten heraus erachtet der Landesbetrieb Straßenwesen die jetzige Verkehrsstärke jedoch nicht als ausreichend, um die Finanzierung von Schallschutzfenstern begründen zu können.	06.05.19
4 Sonstige Maßnahmen				
4.1 Verkehrszählung	Landesbetrieb	ausstehend	Es hat sich gezeigt, dass sich anhand der durch die Gemeinde	02.05.19

Maßnahme	Verantwortlich	Entscheidung	Aktueller Stand/ Zwischenergebnisse	Datum
	Straßenwesen/ Landkreis Havelland		<p>Wustermark erhobenen Verkehrszahlen kein Jahres-DTV-Wert mit den dazugehörigen Schwerverkehrsanteilen (2,8 t) für die Tages- und Nachtstunden ermitteln lässt. Diese Werte bilden die Grundlage für eine belastbare Verkehrslärberechnung gemäß RLS-90. Die Werte der landesweiten Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015 können nicht zur Beurteilung des Antrages für das Lkw-Nachfahrverbot herangezogen werden. Denn dieser beruht gerade auf einem erheblichen Anstieg der Verkehrsbelastung in den letzten Jahren.</p> <p>Der Landkreis Havelland hat daher mit Schreiben vom 29.03.2019 beim Landesbetrieb Straßenwesen als Straßenbaulastträger eine aktuelle Verkehrserhebung mit anschließender Verkehrslärberechnung abgefordert. Der Landkreis Havelland, Sachgebiet Straßenverkehr fragt in diesem Zuge nochmals beim Landesbetrieb Straßenwesen ab, wann die Ergebnisse vorliegen und informiert die Gemeinde hierüber.</p>	
4.2 Überprüfung, wie die durch den Schwerlastverkehr verursachten Vibrationen in den anliegenden Gebäuden verringert werden können (Eigentümer sind aufgefordert, vibrationsbedingte Sachschäden durch Sachverständigen prüfen zu lassen)	Private Eigentümer der betroffenen Grundstücke; Landesbetrieb Straßenwesen/ Gemeinde Wustermark	ausstehend	Die Privateigentümer müssen zunächst vibrationsbedingte Schäden nachweisen.	06.05.19